

Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt sind folgende vom 2. d. datierte Verordnung des Handelsministers betreffend Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete publiziert:

Im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium werden die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. November 1914, RGBl. Nr. 331, verkündeten und mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1915, RGBl. Nr. 88, abgeänderten Versendungsbedingungen neuerlich dahin abgeändert, daß Artikel 1, Z. 2, Punkt b, folgenden Wortlaut erhält:

Genusmittel, die nicht dem Verderben unterliegen, wie Kaffee (in Bohnen oder Pulver), Zucker und Zuckerwaren, Schokolade, Kakao, Tee, Zwieback, Konserven aller Art in gelöteten Blechbüchsen und Honig in Blechtuben oder Blechdosen, die so verschlossen sind, daß ein Ausrinnen des Inhaltes unmöglich ist.

Die Bestimmungen des § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 29. Februar 1916, RGBl. Nr. 57, und des § 1 der Verordnung des Ministers des Innern vom 8. März 1916, RGBl. Nr. 62, finden auf die Versendung von Zucker und Kaffee in Feldpostpaketen keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.
E. Spiszmüller m. p.